

# **Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde im Bereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (Gebührenverordnung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung) vom 18. Dezember 2014**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet\*:

## **§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für öffentliche Leistungen zur Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes werden für die Bereiche Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Gebühren und Auslagen nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für allgemeine öffentliche Leistungen nach der Rechtsverordnung des Landratsamtes über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde in der jeweils geltenden Fassung bleibt davon unberührt.  
Die Ziffern 1.12 und 1.13 des Gebührenverzeichnisses zu der in Satz 1 genannten Gebührenverordnung finden keine Anwendung auf das Produkt 12.26.03 Schlachttier- und Fleischuntersuchung.
- (3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Höhe der Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 1 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis).
- (2) Für Schlachttier- und Fleischuntersuchungen, die auf Verlangen an Werktagen zwischen 18.00 und 07.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden (außerhalb der üblichen Schlachtzeiten), werden die erhöhten Gebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis dieser Rechtsverordnung erhoben.
- (3) Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben, soweit diese das übliche Maß übersteigen. Insbesondere werden Auslagen in den in der Anlage genannten Fällen erhoben.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2012 außer Kraft.

#### **§ 4 Übergangsbestimmungen**

Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Gebührenverordnung Verbraucherschutz und Veterinärwesen vom 17. Dezember 2012 anzuwenden.

Karlsruhe, den 18. Dezember 2014

gez.  
Dr. Christoph Schnaudigel  
Landrat

---

\* Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der EU-Verordnung 882/2004 des Europ. Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EG Nr. L 165 S 1 ff.).

**Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zur Änderung der Gebührenverordnung  
im Bereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung  
(2. Änderungsverordnung)**

**vom 01.07.2025**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91), wird verordnet:

**Art. 1**

Die Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung) vom 18.12.2014, in der derzeit geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Gebührenverordnung (Gebührenverzeichnis) wird entsprechend der Anlage zu dieser 2. Änderungsverordnung geändert oder ergänzt.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Die 1. Änderungsverordnung vom 30.03.2017 tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 30.06.2025



Dr. Christoph Schnaudigel  
Landrat

# Gebührenverzeichnis

\*) Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrundegelegt.  
 \*) Jede angefangene Viertelstunde wird angerechnet.

Produkt-nummer	Produkt-bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)
<b>12</b>	<b>Sicherheit und Ordnung</b>		
<b>12.20</b>	<b>Ordnungswesen</b>		
<b>12.26</b>	<b>Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung</b>		
<b>12.26.01</b>	<b>Lebens- und Tierarzneimittelüberwachung</b>		
	1	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	89 € pro Stunde
	2	Erhöhter Aufwand für Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit Protokoll/Bericht	89 € pro Stunde
	3	Kontrolle von EU-Zerlegebetrieben nach Tonnagen	2 € pro Tonnage angeliefertes Fleisch
	4	Kontrolle von sonstigen EU-zugelassenen Betrieben	89 € pro Stunde
	5	Kontrolle/Untersuchung von Tieren oder Waren mit oder ohne Bescheinigungen/Zeugnisse	89 € pro Stunde
	6	Nachkontrollen von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben bzw. Tieren oder Waren mit oder ohne Protokoll/Bericht	89 € pro Stunde
	7	Einfuhruntersuchungen von Tieren oder Waren	89 € pro Stunde
	8	Probenahmen von Tieren oder Waren	89 € pro Stunde
	9	Erhöhter Aufwand für Probenahmen von Tieren oder Waren, sowie Erhebung von Verdachts- und Nachproben	89 € pro Stunde
	10	Genehmigungen, Anordnungen, Registrierungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchungen/Überprüfungen	89 € pro Stunde
	11	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderer EWR-Staaten	89 € pro Stunde
	12	Schulung von Jagd ausübungs berechtigten für Trichinenprobenentnahme	25 €
	13	Beauftragung oder Änderung der Beauftragung eines Jagd ausübungs berechtigten für Trichinenprobenentnahme	44 €
<b>12.26.03</b>	<b>Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen</b>		
	1	<b>Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich bakteriologischer Untersuchung und planmäßiger Rückstandsuntersuchung mit/ohne Trichinenuntersuchung (TU) in gewerblichen Schlachtstätten unter 20 Großvieheinheiten (GVE)/Wochegewerblichen Schlachtstätten unter 20 GVE pro Woche</b>	Gebühr je Tier
	1.1	mit bis zu 5 Schlachtungen an einem Tag	
	1.1.1	Einhufer mit TU	37,94 €
	1.1.2	Rind	26,05 €
	1.1.3	Kalb/Jungrind bis 123 kg Schlachtgewicht	25,82 €
	1.1.4	Schwein mit TU	19,34 €
	1.1.4.1	Schwein ohne TU	14,53 €
	1.1.5	Ferkel mit TU	19,26 €
	1.1.5.1	Ferkel ohne TU	14,45 €
	1.1.6	Schaf	13,07 €
	1.1.7	Ziege	13,07 €

Produkt- nummer	Produkt- bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)
	1.1.8	Hauskaninchen	5,21 €
	1.2	6 bis 45 Schlachtungen an einem Tag	
	1.2.1	Rind	21,87 €
	1.2.2	Kalb/Jungrind bis 123 kg Schlachtgewicht	21,64 €
	1.2.3	Schwein mit TU	15,16 €
	1.2.3.1	Schwein ohne TU	10,35 €
	1.2.4	Ferkel mit TU	15,08 €
	1.2.4.1	Ferkel ohne TU	11,02 €
	1.2.5	Schaf	10,21 €
	1.2.6	Ziege	9,64 €
	1.3	über 45 Schlachtungen an einem Tag	
	1.3.1	Rind	17,27 €
	1.3.2	Kalb/Jungrind bis 123 kg Schlachtgewicht	17,04 €
	1.3.3	Schwein mit TU	12,81 €
	1.3.3.1	Schwein ohne TU	8,00 €
	1.3.4	Ferkel mit TU	12,73 €
	1.3.4.1	Ferkel ohne TU	7,92 €
	1.3.5	Schaf	6,82 €
	1.3.6	Ziege	6,82 €
	1.4	<b>Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung einschließlich bakteriologischer Untersuchung und planmäßiger Rückstandsuntersuchung mit/ohne Trichinenuntersuchung (TU) in gewerblichen Schlachtstätten unter 20 Großvieheinheiten (GVE)/Woche außerhalb normaler Schlachtzeiten</b>	
	1.4.1	mit bis zu 5 Schlachtungen an einem Tag	
	1.4.1.1	Einhufer mit TU	61,76 €
	1.4.1.2	Rind	44,72 €
	1.4.1.3	Kalb/Jungrind bis 123 kg Schlachtgewicht	43,93 €
	1.4.1.4	Schwein mit TU	28,47 €
	1.4.1.4.1	Schwein ohne TU	24,66 €
	1.4.1.5	Ferkel mit TU	28,39 €
	1.4.1.5.1	Ferkel ohne TU	24,58 €
	1.4.1.6	Schaf	21,10 €
	1.4.1.7	Ziege	21,10 €
	1.4.1.8	Hauskaninchen	8,46 €
	1.4.2	6 bis 45 Schlachtungen an einem Tag	
	1.4.2.1	Rind	37,98 €
	1.4.2.2	Kalb/Jungrind bis 123 kg Schlachtgewicht	37,75 €
	1.4.2.3	Schwein mit TU	22,30 €
	1.4.2.3.1	Schwein ohne TU	18,49 €
	1.4.2.4	Ferkel mit TU	22,22 €
	1.4.2.4.1	Ferkel ohne TU	18,41 €
	1.4.2.5	Schaf	14,93 €
	1.4.2.6	Ziege	14,93 €
	1.4.3	über 45 Schlachtungen an einem Tag	
	1.4.3.1	Rind	29,56 €
	1.4.3.2	Kalb/Jungrind bis 123 kg Schlachtgewicht	29,33 €
	1.4.3.3	Schwein mit TU	17,92 €
	1.4.3.3.1	Schwein ohne TU	14,11 €
	1.4.3.4	Ferkel mit TU	17,84 €
	1.4.3.4.1	Ferkel ohne TU	14,03 €
	1.4.3.5	Schaf	11,04 €
	1.4.3.6	Ziege	11,04 €

Produkt-nummer	Produkt-bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)
2		<b>Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung einschließlich bakteriologischer Untersuchung und planmäßiger Rückstandsuntersuchung mit/ohne Trichinenuntersuchung (TU) in gewerblichen Schlachtstätten über 20 Großvieheinheiten (GVE)/Woche</b>	
2.2	Rind		15,95 €
2.3	Kalb/Jungrind bis 123 kg Schlachtgewicht		15,72 €
2.4	Schwein mit TU		7,19 €
2.4.1	Schwein ohne TU		5,94 €
2.5	Ferkel mit TU		7,11 €
2.5.1	Ferkel ohne TU		5,86 €
2.6	Schaf		6,10 €
2.7	Ziege		6,10 €
3		<b>Wildverarbeitungsbetriebe</b>	
3.1	Fleischuntersuchung Wildschwein einschließlich TU		17,40 €
3.2	Fleischuntersuchung Wildwiederkäuer		14,83 €
3.3	Fleischuntersuchung Hasen, Wildkaninchen, sonstiges Kleinwild		5,52 €
3.4	erlegtes Federwild		3,23 €
4.		<b>Hausschlachtungen</b>	
4.1		<b>Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung</b>	
4.1.1	Einhufer		38,82 €
4.1.2	Rind		31,68 €
4.1.3	Kalb/Jungrind bis 123 kg Schlachtgewicht		31,68 €
4.1.4	Schwein		20,45 €
4.1.5	Ferkel unter 25 kg		20,45 €
4.1.6	Schaf		19,07 €
4.1.7	Ziege		19,07 €
4.2		<b>Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung außerhalb der üblichen Schlachtzeiten</b>	
4.2.1	Einhufer		62,60 €
4.2.2	Rind		49,80 €
4.2.3	Kalb/Jungrind bis 123 kg Schlachtgewicht		49,80 €
4.2.4	Schwein		29,60 €
4.2.5	Ferkel unter 25 kg		29,60 €
4.2.6	Schaf		27,10 €
4.2.7	Ziege		27,10 €
4.3		<b>Farmwild</b>	
4.3.1	Schlacht-tieruntersuchung Gehege		63,70 € pro Std
4.3.2	Fleischuntersuchung Farmwild		17,70 €
4.3.3	Fleischuntersuchung Farmwild außerhalb der üblichen Schlachtzeiten		22,00 €
4.4		<b>Trichinenuntersuchung (TU)</b>	
4.4.1	TU nach Quetschmethode		12,80 €
4.4.2	TU Magnetrührverfahren		4,80 €
4.5		<b>Bakteriologische Untersuchung</b>	18 € zzgl. Laborkosten CVUA
5		<b>Ermäßigung der Untersuchungsgebühr</b>	
5.1	Für eine reine Schlacht-tieruntersuchung nach Ziffer 1.1.1 bis 2.7 und 4.1.1 bis 4.3.7		20 % der jeweiligen Gebühr
5.2	Für eine reine Fleischuntersuchung nach Ziffer 1.1.1 bis 2.7 und 4.1.1 bis 4.2.7		80 % der jeweiligen Gebühr
6		<b>Gesonderte Trichinenuntersuchung</b>	
6.1	Trichinenuntersuchung Magnetrührverfahren Wild (Probenentnahme durch Jäger)		8,95 €
6.2	Trichinenuntersuchung Magnetrührverfahren Wild (Probenentnahme durch amtliches Personal)		12,69 €
6.3	Trichinenuntersuchung Magnetrührverfahren Wild > 5 Tiere (Probenentnahme durch amtliches Personal)		9,92 €
6.4	Trichinenuntersuchung Magnetrührverfahren Wild Einzelansatz		33,32 €

Produkt- nummer	Produkt- bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)
	7	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	89 € pro Stunde
	8	Kontrolle in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügelfleisch	89 € pro Stunde
	9	Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb	0,52 € pro Tier
	10	<b>Erlegtes Groß- und Kleinwild außerhalb von Wildbearbeitungsbetrieben</b>	
	10.1	Fleischuntersuchung Wildschwein	17,65 €
	10.2	Fleischuntersuchung Wildwiederkäuer	17,65 €
	10.3	Fleischuntersuchung Hasen, Wildkaninchen und sonstiges Kleinwild	5,88 €
	10.4	Fleischuntersuchung erlegtes Federwild	2,94 €
	11	<b>BSE-Probenentnahme</b>	
	11.1	1 Rind	46 €
	12	<b>sonstige Leistungen</b>	
	12.1	Amtliche Überwachung der Brauchbarmachung von Fleisch	58 €
<b>12.26.04</b>	<b>Tiergesundheit und tierische Nebenprodukte</b>		
	1	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben mit oder ohne Bescheinigung	pro Std. 100 €
	2	Erhöhter Aufwand für Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit Protokoll/Bericht	pro Std. 100 €
	3	Kontrolle/Untersuchung/Probenentnahme von Tieren und Tierprodukten einschl. Einfuhruntersuchung mit oder ohne Bescheinigung/Gesundheitszeugnis	pro Std. 100 €
	4	Erhöhter Aufwand für Kontrolle/Untersuchung/Probenentnahme von Tieren und Tierprodukten einschl. Einfuhruntersuchung mit oder ohne Bescheinigung/Gesundheitszeugnis	pro Std. 100 €
	5	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben bzw. Tieren mit oder ohne Bescheinigung	pro Std. 100 €
	6	amtstierärztliche Zeugnisse für Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel etc.)	pro Std. 100 €
	7	Gesundheitszeugnis/Bescheinigung ohne Kontrolle/Untersuchung	pro Std. 100 €
	8	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/Überprüfungen	pro Std. 100 €
	9	Gesundheitsbescheinigung durch Bienensachverständige	
		je angefangene Stunde	18 €
		bis zum Höchstbetrag je Tag	144 €
	10	Sektion von Tieren	pro Std. 100 €

Produkt-nummer	Produkt-bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)
<b>12.26.06</b>	<b>Tierschutz</b>		
	1	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	pro Std. 82 €
	2	Erhöhter Aufwand für Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit Protokoll/Bericht	pro Std. 82 €
	3	Begutachtung/Kontrolle von Tieren	pro Std. 82 €
	4	Erhöhter Aufwand für Begutachtung/Kontrolle von Tieren	pro Std. 82 €
	5	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben und Tieren	pro Std. 82 €
	6	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/Überprüfungen	pro Std. 82 €
	7	Sachkundeprüfung	pro Std. 82 €
	8	Verhaltensprüfung bei Hunden	286 €
<b>12.26.08</b>	<b>Ernährungs- und Verbraucherinformation</b>		
	1	Erteilung von schriftlichen Auskünften nach § 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherinformationsgesetz	ab einem Verwaltungsaufwand von mehr als 1.000 € danach 22,25 € / Viertelstd.
	2	Erteilung von schriftlichen Auskünften nach § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 - 7 Verbraucherinformationsgesetz	ab einem Verwaltungsaufwand von mehr als 250 €, danach 22,25 € / Viertelstd.
	3	Teilnahme an Informationsveranstaltungen/Schulungen/ u.ä. auf Antrag	pro Std. 89 €